

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1. Die HEADUNITED Marketing Communications GmbH wird im folgenden kurz HEADUNITED genannt. Der Vertragspartner der HEADUNITED wird im folgenden kurz Auftraggeber genannt.
- 1.1. Diese Bedingungen sind Bestandteil des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils neuesten Fassung, auch für alle Folgeaufträge, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- 1.3. Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstige Bezugnahmen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird, nicht Vertragsinhalt.
- 1.4. Der Auftraggeber darf Ansprüche aus mit der HEADUNITED geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit ausdrücklicher Zustimmung der HEADUNITED abtreten.

2. Honorar/Kostenvoranschläge

- 2.1. Der Honoraranspruch der HEADUNITED entsteht für jede Leistung, sobald diese erbracht worden ist. HEADUNITED ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verrechnen.
- 2.2. Sämtliche Leistungen der HEADUNITED, die vom Auftraggeber angenommen worden sind und nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden von HEADUNITED gesondert verrechnet. Dies gilt auch für alle Nebenleistungen.
- 2.3. Alle HEADUNITED erwachsenen Barauslagen sind vom Kunden eins zu eins gegen Vorlage der Rechnungskopien zu ersetzen.
- 2.4. Kostenvoranschläge von HEADUNITED sind unverbindlich, sofern nicht zwingend gesetzlich anderes vorgesehen ist. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten den Kostenvoranschlag um mehr als 20% übersteigen, wird HEADUNITED den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber akzeptiert, wenn er dem nicht binnen fünf Werktagen schriftlich widerspricht.

3. Überstellung von Fahrzeugen

- 3.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, HEADUNITED bekannt zu geben, zu welcher Zeit und an welchem Ort das zu überstellende Fahrzeug durch HEADUNITED zu übernehmen ist.
- 3.2. HEADUNITED ist verpflichtet, bis spätestens 60 Minuten nach der vereinbarten Zeit das zu überstellende Fahrzeug am vereinbarten Ort zu übernehmen. Kommt eine verspätete Übernahme jedoch aufgrund verkehrstechnischer Ursachen zustande, gilt dies nicht als verspätete Übernahme. HEADUNITED ist jedoch verpflichtet, die Verspätung telefonisch der Kontaktperson mitzuteilen.
- 3.3. Stellt der Auftraggeber das zu überstellende Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zur Verfügung, ist HEADUNITED verpflichtet, 60 Minuten zuzuwarten. Danach ist HEADUNITED verpflichtet, mit dem Auftraggeber Kontakt aufzunehmen, um die weitere Vorgangsweise abzuklären. Kann der Auftraggeber nicht erreicht werden, ist HEADUNITED berechtigt, den Fahrer zurückzuordern. Der Auftraggeber ist auch in diesem Fall verpflichtet, das gesamte vereinbarte Überstellungsentgelt sowie die tatsächlich angefallenen Spesen zu bezahlen.
- 3.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Übergabe des Fahrzeuges eine vollständige Mängel- und Beschädigungsliste über das Fahrzeug zu übergeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gelten Schäden und Mängel am Auto, die bei der Übergabe am Abgabeort vorhanden sind, als bei Übergabe an HEADUNITED vorhanden. Dies ausschließlich dann nicht, wenn der Auftraggeber das Gegenteil beweist.
- 3.5. HEADUNITED verpflichtet sich, das Fahrzeug auf dem direkten und schnellsten Weg zum Abgabeort zu fahren. Gibt der Auftraggeber keine detaillierten schriftlichen Anweisungen, auf welchem Weg das Fahrzeug zu fahren ist, gilt jede Fahrtstrecke, die von einem gängigen Routenplaner empfohlen wird, als die schnellste Strecke im Sinne dieser Bedingungen. HEADUNITED ist jedoch berechtigt, das übernommene Fahrzeug anderwärtig zu nutzen, wenn hierdurch nicht der Abgabetermin gefährdet und das Fahrzeug nicht übermäßig in Anspruch genommen wird.
- 3.6. HEADUNITED ist verpflichtet, das Fahrzeug in gereinigtem und vollgetanktem Zustand am Bestimmungsort zu übergeben, wenn das Fahrzeug für Testzwecke übergeben wird und vom Auftraggeber keine Anweisungen gegeben werden.
- 3.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug am Bestimmungsort abgenommen wird. Das Fahrzeug ist im Beisein der HEADUNITED auf Mängel und Schäden zu untersuchen. Mängel, die nicht bei der Übernahme des Fahrzeuges geltend gemacht werden, gelten als nicht von HEADUNITED verursacht.
- 3.8. Findet HEADUNITED am Abgabeort zur vereinbarten Zeit den oder die namentlich genannten Personen, die zur Abnahme des Fahrzeuges berechtigt sind, nicht vor, ist HEADUNITED verpflichtet, 60 Minuten zuzuwarten. Danach ist HEADUNITED verpflichtet, mit dem Auftraggeber Kontakt aufzunehmen, um die weitere Vorgangsweise abzuklären. Kann der Auftraggeber nicht erreicht werden, ist HEADUNITED verpflichtet, das Fahrzeug an die Adresse zurückzustellen, an der das Fahrzeug übernommen worden ist. Scheitert auch dieser Rückstellungsversuch, ist HEADUNITED berechtigt, das Fahrzeug der Straßenverkehrsordnung entsprechend auf Kosten und Risiken des Auftraggebers abzustellen.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Fahrzeug Vollkasko zu versichern. Liegt eine derartige Versicherung nicht vor, haftet HEADUNITED ausschließlich in Fällen, die bei aufrechter Vollkaskoversicherung nicht von der Versicherung gedeckt wären. Den Auftraggeber trifft die Beweislast, dass diese Schäden nicht durch die Vollkaskoversicherung gedeckt sein würden. Ein allfälliger Selbstbehalt im Rahmen der Vollkaskoversicherung geht immer zu Lasten des Auftraggebers.

- 4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, HEADUNITED alle notwendigen Papiere zu übergeben, die HEADUNITED zur Inbetriebnahme und Überstellung des Fahrzeuges berechtigen.
- 4.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Fahrzeug entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auszustatten (Pannendreieck, Verbandskasten, Warnweste, Autobahn-Vignette, etc.). HEADUNITED ist jedoch verpflichtet, diese Ausstattung bei Übernahme des Fahrzeuges zu kontrollieren und bei mangelhafter Ausstattung auf Kosten des Auftraggebers den gesetzeskonformen Zustand herzustellen.
- 4.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Fahrzeug am Bestimmungsort zu übernehmen und HEADUNITED bei Übergabe des Fahrzeuges den/die Namen der Person/en bekanntzugeben, die zur Übernahme des Fahrzeuges am Bestimmungsort berechtigt sind.

5. Rechte und Pflichten der HEADUNITED

- 5.1. HEADUNITED ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufträge Subunternehmer und/oder freie Dienstnehmer einzusetzen. HEADUNITED garantiert jedoch, dass der jeweilige Fahrer einen gültigen Führerschein besitzt.
- 5.2. HEADUNITED ist verpflichtet, bei Überstellung des Fahrzeuges sämtliche Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten.

6. Haftungen

- 6.1. HEADUNITED haftet ausschließlich für Schäden am Fahrzeug, die nicht durch die Vollkaskoversicherung gedeckt sind und darüber hinaus mit grober Fahrlässigkeit des Fahrzeuglenkers entstanden sind. Die Haftung für Folgeschäden, die durch eine Beschädigung des Fahrzeuges entstehen, wird jedenfalls ausgeschlossen.
- 6.2. Für Schäden an Dritten haftet HEADUNITED ausschließlich im Falle der Nicht-Zahlung durch die Haftpflichtversicherung und darüber hinaus bei vorliegen grober Fahrlässigkeit. Wird HEADUNITED von einem Dritten aufgrund eines entstandenen Schadens in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftraggeber, HEADUNITED schad- und klaglos zu halten.
- 6.3. Werden der Fahrer oder Mitfahrer bei der Überstellung verletzt, so hat der Auftraggeber hierfür zu haften, wenn der Unfall durch einen Mangel des Fahrzeuges verursacht oder mitverursacht wurde oder wenn der Unfall zu überwiegendem Teil (mehr als 50%) vom Unfallgegner verschuldet war und der Schaden des Fahrers nicht durch die Versicherung des Unfallgegners gedeckt ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, HEADUNITED für all diese Ansprüche des Fahrers schad- und klaglos zu halten.
- 6.4. Erteilt der Auftraggeber in dem Fall, dass das Fahrzeug nicht der namentlich genannten Person übergeben werden kann, die Weisung, den Fahrzeugschlüssel bei der Abgabe des Fahrzeuges im Einzugsbereich des Fahrzeugempfängers abzugeben, in eine Schlüsselbox zu werfen oder anderswo abzugeben bzw. zu platzieren, so geht mit dem Setzen dieser Handlung jedwede Haftung auf den Auftraggeber über.

7. Spesen, Fälligkeit des Überstellungsentgeltes

- 7.1. Neben dem im Einzelfall vereinbarten Überstellungsentgelt ist HEADUNITED berechtigt, folgende Spesen und Aufwendungen dem Auftraggeber zu verrechnen:
 - Treibstoffkosten, notwendige Instandhaltungskosten des Fahrzeuges, Mautgebühren, Kosten für Autofahren, Transportschleusen und ähnliches, Abschleppkosten sowie notwendige Reinigungskosten unter Vorlage der Rechnungskopie
 - Bahnticket 2. Klasse für die Hin- oder Rückfahrt des Fahrers sowie zweckmäßige Taxifahrten, wenn für die Hin- oder Rückfahrt nicht ein Auto zur Verfügung gestellt worden ist, unter Vorlage der Rechnungskopien, und/oder das jeweils gesetzlich vorgesehene Kilometergeld
 - Übernachtung in einem 3-Stern-Hotel sowie tatsächliche Verpflegungskosten, wenn eine Übernachtung des Fahrers aufgrund Verschuldens des Auftraggebers oder aufgrund höherer Gewalt zweckmäßig ist, gegen Vorlage der Rechnungskopien
- 7.2. Das Überstellungsentgelt ist sieben Tage nach Rechnungslegung durch HEADUNITED fällig. HEADUNITED ist nach durchgeführter, aufgrund Verschuldens des Auftraggebers fehlgeschlagener Überstellung zur Rechnungslegung berechtigt. Bei Verzug vereinbaren die Parteien einen Verzugszinssatz von 5% über dem jeweiligen Euribor. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. In diesem Fall gehen Wechsel- und Diskontspesen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Österreichisches Recht ist vereinbart.
- 8.2. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Wien, 1.
- 8.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelungen so weit als möglich zu verwirklichen.
- 8.4. HEADUNITED ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden gegenüber Dritten zu nennen.